

25.03.26

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Bereinigung der Namensschreibweise im Meldewesen sowie weiterer 4nderungen

Bundesministerium
des Innern
Parlamentarische Staatssekret4rin

Berlin, 25. M4rz 2026

An den
Pr4sidenten des Bundesrates
Herrn B4rgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspr4sident,

auf Ihre Nachfrage zum Verfahrensstand der im Betreff genannten Entschlieung nehme ich f4r die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Mit der Entschlieung hat der Bundesrat auf das Inkrafttreten des Gesetzes 4ber die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und dessen Auswirkungen auf das Meldewesen reagiert. Er hat die Bundesregierung aufgefordert, „zeitnah die 4bermittlung des fr4heren Geschlechtseintrags sowie Ort, Beh4rde und Datum der 4nderung bezogen auf 4nderungen der Vornamen und des Geschlechtseintrags vorzusehen und bez4glich des fr4heren Geschlechtseintrags die hierf4r n4tigen DSMeld-Bl4tter zu schaffen.“ Die genannten DSMeld-Bl4tter sind zum 1. April 2025 in Kraft getreten. Seitdem werden der fr4here Geschlechtseintrag sowie Ort, Beh4rde und Datum der 4nderung im Melderegister gespeichert.

Um die in der Entschlieung geforderten Datenbermittlungen zwischen den Meldebehrden, sowie von den Meldebehrden an weitere Behrden zu ermglichen, hat das Bundesministerium des Innern die „Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes ber die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen“ (BR-Drs. 419/25) mit den Lndern fachlich einvernehmlich erarbeitet und dem Bundesrat fr die Sitzung am 17. Oktober 2025 zur Zustimmung vorgelegt. Der federfhrende Innenausschuss und der Rechtsausschuss des Bundesrates haben dem Plenum die Zustimmung empfohlen, der Familienausschuss die Ablehnung. Der TOP wurde von der Tagesordnung des Bundesrates genommen; ein Beschluss des Bundesrates liegt noch nicht vor.

Das Bundesministerium des Innern teilt die geuerten Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Verordnung, namentlich gegen die bermittlung des frheren Geschlechtseintrags, nicht. Vielmehr ist der Entschlieung des Bundesrates beizupflichten, in deren Begrndung die Erforderlichkeit der bermittlung fr die Richtigkeit und Aktualitt der amtlichen Register, der Einhaltung des Offenbarungsverbots und zur Erfllung ffentlicher Aufgabe berzeugend dargelegt wird.

Das Bundesministerium des Innern bemht sich weiterhin um eine Einigung zu der Verordnung. Eine Untersttzung dieser Bemhungen auch durch Einbringung von zustimmungsfhigen nderungsvorschlgen wird, auch im Interesse der vollziehenden Behrden der Lnder, begrt.

Mit freundlichen Gren
Daniela Ludwig